
Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)¹

(Vom 28. März 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Inhalt und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden betreffend soziale Einrichtungen;
- b) die Bewilligungspflicht für soziale Einrichtungen und
- c) die Finanzierung der einzelnen Einrichtungen.

² Es will in besonderen persönlichen Lebenssituationen unter Beachtung der individuellen Eigenständigkeit und Selbstverantwortung eine angepasste Beratung und Betreuung sicherstellen.

§ 2 2. Geltungsbereich

¹ Als soziale Einrichtungen gelten insbesondere:

- a) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenheime, Tagesstätten, Werkstätten),
- b) Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige (Alters- und Pflegeheime),
- c) Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Behandlung und Betreuung bedürfen (Kinder- und Jugendheime),
- d) Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen wie Notunterkünfte und Frauenhäuser.

² Der Regierungsrat bezeichnet die sozialen Einrichtungen, die diesem Gesetz unterstehen.

³ Keine sozialen Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, Spitäler und Spezialkliniken, Durchgangsheime für Asylsuchende, ambulante Dienste gemäss Gesundheitsverordnung, Sonderschuldienste sowie nicht stationäre Heimplätze gemäss Pflegekinderverordnung².

§ 3 3. Subsidiarität

¹ Individuelle und institutionelle Leistungen nach diesem Gesetz werden subsidiär erbracht.

² Subsidiarität bedeutet:

- a) dass Betreuung und Beratung nur gewährt wird, wenn und soweit eine Person sich nicht selber helfen kann und wenn die notwendige Unterstützung von privater Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist;
- b) dass Kanton und Gemeinden Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.

³ Die Leistungen werden primär ambulant erbracht. Eine stationäre Leistung ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die ambulante Leistungserfüllung nicht mehr bedarfsgerecht ist.

§ 4 4. Planungs- und Koordinationskompetenz

¹ Der Kanton plant und koordiniert die erforderlichen sozialen Einrichtungen auf kantonaler Ebene. Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische und interkantonale Planungen.

² Er legt insbesondere Bedarfsrichtwerte für jene Einrichtungen fest, für die er selber zuständig ist oder für die er nach der Bundesgesetzgebung Planungsinstanz ist.

§ 5 5. Aufsicht

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden und Amtsstellen üben die Aufsicht über die von ihnen bewilligten Einrichtungen aus. Die Gemeinden beaufsichtigen jene Einrichtungen, die sie bewilligen.

² Die bewilligten Einrichtungen sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs-, Personen- und Qualitätsdaten zu liefern.

³ Das zuständige Departement kann für die Ausübung der Aufsicht Weisungen erlassen.

§ 6 6. Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinden können Einrichtungen, die dieses Gesetz vorsieht, gemeinsam erstellen und betreiben.

² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, Einrichtungen nach diesem Gesetz aus Gründen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsam zu realisieren und zu betreiben. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

§ 7 7. Übertragung von Dienstleistungen

¹ Kanton und Gemeinden können Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz anzubieten sind, vertraglich anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten übertragen.

² Lassen Kanton oder Gemeinden ihre Aufgaben durch Dritte erfüllen, schliessen sie dafür eine Leistungsvereinbarung ab.

II. Zuständigkeiten

§ 8 1. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

¹ Der Kanton ist für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. a).

² Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Plätze in Behindertenheimen, Tagesstätten und Werkstätten zur Verfügung stehen.

§ 9 2. Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

Die Gemeinden planen, errichten und betreiben die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten (§ 2 Abs. 1 Bst. b).

§ 10 3. Weitere Einrichtungen

¹ Die Gemeinden sind für die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Personen in besonderen Notlagen zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. c und d).

² Sie beraten Betreuungsbedürftige, vermitteln Plätze in geeigneten Einrichtungen und kommen subsidiär für die Betreuungs- und Aufenthaltskosten auf.

§ 11 4. Jugendförderung

¹ Jugendarbeit ist Aufgabe der Gemeinden. Neben der institutionellen ist auch die offene Jugendarbeit zu fördern.

² Die Gemeinden können Initiativen Dritter mit finanziellen oder sachlichen Mitteln unterstützen oder bieten selber geeignete Angebote an.

³ Der Kanton führt eine Koordinationsstelle für Jugendfragen.

§ 12 5. Kinder- und Jugendberatung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche eine fachgerechte Beratung für ihre Probleme in Anspruch nehmen können.

² Das Angebot steht auch Erziehungsberechtigten offen.

³ Diese Beratungsangebote sind mit anderen Angeboten zu koordinieren.

§ 13 6. Familienergänzende Kinderbetreuung

¹ Die Gemeinden können bei Bedarf private Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützen oder eigene Angebote führen.

² Bei Gewährung von finanziellen Beiträgen schliesst der Gemeinderat mit dem Träger der Einrichtung eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Darin sind mindestens das Angebot, die Beiträge der Benützer und die Beitragsleistung der Gemeinde zu regeln.

III. Bewilligung

§ 14 1. Bewilligungspflicht

¹ Einer kantonalen Bewilligung bedürfen:

- a) die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- b) die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige,
- c) die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Einrichtungen der stationären Heimpflege,³
- d) die gewerbsmässige Vermittlung von Pflege- und Betreuungsplätzen.

² Der Regierungsrat legt die Bewilligungspflicht und die Zuständigkeit im Einzelnen fest und regelt die Bewilligungsvoraussetzungen sowie das -verfahren.

§ 15 2. Aufnahme in Listen

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Aufnahme von Einrichtungen in die kantonale Pflegeheimliste gemäss Art. 39 KVG⁴ und die Liste gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

² Er bestimmt die Voraussetzungen für eine Aufnahme.

IV. Finanzierung

§ 16 1. Grundsatz

¹ Das für ein Angebot nach diesem Gesetz zuständige Gemeinwesen hat für dessen Kosten aufzukommen, sofern diese nicht durch die anspruchsberechtigte Person, die gesetzlich Verpflichteten, ihre Versicherer oder Dritte gedeckt werden.

² Wer ein Angebot beansprucht, hat sich an den Kosten angemessen zu beteiligen.

³ Dient ein Angebot überwiegenden öffentlichen Interessen oder der Prävention, so kann auf eine Kostenerhebung verzichtet werden.

§ 17 2. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

a) Bau- und Betriebsbeiträge

¹ Der Kanton leistet Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die in der Liste der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) aufgeführt sind oder mit denen eine Finanzierungsvereinbarung besteht.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Sinne von Absatz 1 Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Regierungsrat kann seine Zuständigkeit an ein Departement delegieren.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates für Beiträge an den Neubau, die bauliche Veränderung, die bauliche Erneuerung, den Erwerb von Liegenschaften oder die Beteiligung an interkantonalen Trägerschaften.

§ 18 b) Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen.

² Die Betriebsbeiträge sind Leistungspauschalen und werden zusammen mit einer Leistungsvereinbarung als Globalkredite oder -budgets gesprochen.

§ 19 3. Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

¹ Der Kanton fördert den Neu- und Umbau von Alters- und Pflegeheimen durch Gewährung von Beiträgen an die Gemeinden sowie an private gemeinnützige Einrichtungen.

² Kantonsbeiträge werden nur gewährt, wenn das Bauvorhaben einem kommunalen oder regionalen Bedürfnis und der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und sich die Standortgemeinde oder die interessierten Gemeinden des Einzugsgebietes an den Baukosten angemessen beteiligen.

³ Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 20% der anrechenbaren Baukosten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Höhe der anrechenbaren Baukosten und entscheidet endgültig über den Kantonsbeitrag.

⁵ Der Regierungsrat kann die Beitragsgewährung auf Alterswohnungen mit Pflegeleistungen, Pflegewohngruppen oder ähnliche Formen des betreuten Wohnens ausdehnen.

§ 20 4. Weitere Einrichtungen

¹ Die Gemeinden tragen subsidiär die Kosten der Einrichtungen gemäss § 10, sofern die betreuungsbedürftige Person oder die gesetzlich Verpflichteten die Kosten nicht decken können.

² Über die Platzierung, Finanzierung oder Leistung einer Kostengutsprache entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Der Kanton kann Beiträge an den Neu- und Umbau von Kinder- und Jugendheimen gewähren, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist und sich die Gemeinden angemessen beteiligen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Höhe der anrechenbaren Baukosten und entscheidet endgültig über den Kantonsbeitrag.

V. Verfahren

§ 21 1. Verfahrensrecht

¹ Soweit Bundesrecht und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, findet auf das Verfahren die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵ Anwendung.

² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen.

³ Er kann Schlichtungsverfahren für weitere Streitigkeiten vorsehen.

§ 22 2. Zweckentfremdung und Rückforderung

¹ Sind Investitionsbeiträge nach diesem Gesetz geleistet worden, so sind bei Zweckentfremdung einer Einrichtung die Beiträge der öffentlichen Hand durch den Beitragsempfänger zurückzuerstatten.

² Die Rückerstattungspflicht erlischt nach 20 Jahren seit Baubeginn.

³ Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach der Dauer der zweckentfremdeten Benützung.

§ 23 3. Leistungs- und Kostenerfassung

¹ Die vom Kanton bewilligten Einrichtungen, die auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind oder Kantonsbeiträge erhalten, sind verpflichtet:

- a) die Vorgaben bezüglich Planung, Leistungsabgeltung, Kostenrechnung, Qualitätssicherung und Statistik zu erfüllen.
- b) die geforderten Daten zu erheben und Unterlagen zu liefern, um Betriebsvergleiche zu ermöglichen.

² Kommen Einrichtungen diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Regierungsrat Beiträge kürzen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 1. Übergangsbestimmungen Bewilligungen

¹ Bestehende Einrichtungen, die nach diesem Gesetz neu bewilligungspflichtig sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt.

² Das zuständige Amt kann von diesen Einrichtungen ergänzende Unterlagen verlangen.

§ 25 2. Abänderungen dieses Gesetzes

¹ Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts, insbesondere bei Änderungen der Pflegefinanzierung, anzupassen.

² Dabei ist er befugt, den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung vorzunehmen.

§ 26 3. Aufhebung und Änderung von Erlassen

¹ Das Gesetz über Beiträge an Werkstätten und Wohnheime für Behinderte⁶ wird aufgehoben.

² Das Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983⁷ wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (neu)

² Um Sozialhilfe fachgerecht zu gewähren, können mehrere Gemeinden einen regionalen Sozialdienst führen. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinwesen schliessen dazu einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

§ 25 Abs. 3a (neu)

^{3a} Wirtschaftliche Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung oder eines Dritten gewährt worden ist und für die rückwirkend Nachzahlungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das Vorschuss leistende Gemeinwesen kann bei der Versicherung oder beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung im Umfang der geleisteten Vorschüsse verlangen.

§§ 28 - 32 und 33 Abs. 1 Bst. c werden aufgehoben.

§ 39a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Sind Baubeiträge nach diesem Gesetz geleistet worden, so sind bei Zweckentfremdung eines Heims die Beiträge der öffentlichen Hand durch den Beitragsempfänger zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht erlischt nach 20 Jahren seit Baubeginn. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach der Dauer der zweckentfremdeten Benützung.

§ 27 4. Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 380.300.

² Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338).

³ Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338).

⁴ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10).

⁵ SRSZ 234.110.

⁶ SRSZ 362.400; GS 17-240.

⁷ SRSZ 380.100.